

Zwölfte Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke – dezentrale Abwasserbeseitigung –

Aufgrund der §§ 6, 8, und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am __.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser wird für die in der Anlage zur Satzung, in der Fassung vom 01.01.2011, aufgelisteten Grundstücke auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

(2) § 2 erhält folgende Fassung:

Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe der von der unteren Wasserbehörde zu erteilenden Einleitungserlaubnis in den Untergrund oder über Gräben oder Verrohrungen in die in der Anlage zur Satzung, in der Fassung vom 01.01.2011, aufgeführten Gewässer einzuleiten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bad Zwischenahn, den __.12.2010

(Bürgermeister)